

ZH_OBERGERICHT RT140206 vom 16. Januar 2015

ZH Obergericht, 2015-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT140206

FR: ZH_OBERGERICHT RT140206 du 16 janvier 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT140206 del 16 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

a) Der Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) stellte vor Erinstanz mit Eingabe vom 25. November 2014 das Begehren, es sei ihm definitive Rechtsöffnung zu erteilen in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes Dübendorf (Zahlungsbefehl vom 22. Oktober 2014) für Fr. 100.– zuzüglich Fr. 20.30 Kosten des Zahlungsbefehls Nr. ..., unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Gesuchsgegners und Beschwerdeführers (fortan Gesuchsgegner; Urk. 3/1 f.). Mit Verfügung vom 3. Dezember 2014 wurde dem Gesuchsteller eine Frist von vierzehn Tagen angesetzt, um für die mutmassliche Spruchgebühr bei der Bezirksgerichtskasse Uster einen Kostenvorschuss von Fr. 150.– zu leisten (Urk. 3/4 S. 3 Dispositivziffer 1). b) Innert Frist erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 19. Dezember 2014 gegen obgenannte Verfügung Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, die Rechtsöffnung sei abzuweisen (Urk. 1).

E. 2

a) Die Beschwer ist Zulässigkeitsvoraussetzung jedes Rechtsmittels. Das Erfordernis der Beschwer hat die Wirkung, dass nur derjenige zur Erhebung eines Rechtsmittels befugt ist, welcher ein (von der Rechtsordnung geschütztes, d.h. ein schutzwürdiges) Interesse (tatsächlicher oder rechtlicher Natur) an der Abänderung eines erstinstanzlichen Entscheids besitzt. Fehlt es an der von Amtes wegen zu prüfenden Beschwer, ist auf das erhobene Rechtsmittel nicht einzutreten (Reetz, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Vorbemerkungen zu den Art. 308-318 N 30 m.w.H.). b) Der Gesuchsgegner wurde durch die angefochtene Verfügung zu nichts verpflichtet, da nicht er, sondern der Gesuchsteller den Kostenvorschuss von Fr. 150.– zu leisten hat. Ihm ist deshalb durch die angefochtene Verfügung kein Nachteil entstanden. Auf die Beschwerde des Gesuchsgegners ist demnach mangels Beschwer nicht einzutreten.

- 3 -

E. 3

Es rechtfertigt sich, für das Beschwerdeverfahren umständehalber auf Kostenerhebung zu verzichten. Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Gesuchsteller für das Beschwerdeverfahren sodann keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.